

Satzung

Des Reit- und Fahrvereins „Nordbutjadingen“ e.V. Tossens

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 15. Juli 1926 gegründete Verein führt den Namen:

Reit- und Fahrverein „Nordbutjadingen“.

Er hat seinen Sitz in Tossens und ist dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine Oldenburg e.V. angeschlossen.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen. Seine besonderen Ziele sind:
 - a. Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.
 - b. Durchführung von Pferdeleistungsschauen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. außerordentlichen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern

- Zu a. ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen,
- zu b. außerordentliche Mitglieder können Fremde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen,
- zu c. zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch schriftliche Anmeldung bei der Vorstandschaft.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss, der von der Vorstandschaft beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nachzukommen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur in schriftlicher Form drei Monate vor Jahresende möglich. Eine Rückzahlung der Beiträge erfolgt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind unter anderem verpflichtet:
 - a. die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
 - b. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen,
 - c. die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen,
 - d. keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets –auch innerhalb von Turnieren- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung.

Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und Pferd geahndet werden.

§ 7 Ur- bzw. Stammmitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Reitvereinen Mitglied, jedoch nur in einem Reitverein Ur- bzw. Stammitglied sein.
2. In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks-, Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Ur- bzw. Stammitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes sagen.

§ 8 Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand
- b. Die Vorstandschaft
- c. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 ff BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenführer. Die Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenführer

dem Schriftführer
dem 1. Beisitzer
dem 2. Beisitzer

Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden mündlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimme der Erschienenen. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder eine Drittel der Vorstandschaftsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Die Vereinigung von zwei Vorstandschaftsämtern in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- a. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einzuberufen.
- b. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens einem Drittel der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- c. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt.
- d. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes berechnete Mitglied hat eine Stimme.
- e. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.
- f. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

Entgegennahme des Jahresberichtes und der
Jahresabrechnung
Entlastung der Vorstandsmitglieder
Wahl der Vorstandsmitglieder

Wahl der Rechnungsprüfer
Festsetzung des Jahresbeitrages und der Gebühren
Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die
Auflösung des Vereins
Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und mit Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzungen zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Butjadingen, die es ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.